

Gemeinsamer Bericht des Verwaltungsrats der Deufol SE und der Geschäftsführung der Deufol Services & IT GmbH zu Punkt 9 der Tagesordnung (Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der Deufol SE und der Deufol Services & IT GmbH)

Zu Tagesordnungspunkt 9 (Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der Deufol SE und der Deufol Services & IT GmbH) erstattet der Verwaltungsrat der Deufol SE und die Geschäftsführung der Deufol Services & IT GmbH den folgenden gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG:

Gemeinsamer Bericht
nach § 293a Aktiengesetz (AktG)
des Verwaltungsrats der
Deufol SE, Hofheim am Taunus (Wallau)
und
der Geschäftsführung der
Deufol Services & IT GmbH, Hofheim am Taunus (Wallau)

über den Abschluss und den Inhalt des zwischen den Gesellschaften abzuschließenden Gewinnabführungsvertrags i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG (Ergebnisabführungsvertrag)

I. Vorbemerkung

Die Deufol SE („**Deufol**“) mit Sitz in Hofheim am Taunus, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 95470, und die **Deufol Services & IT GmbH** mit Sitz in Hofheim am Taunus, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 77166 („**SIT**“), haben am 26.04.2024 einen Gewinnabführungsvertrag (auch „**Ergebnisabführungsvertrag**“ oder "**Vertrag**") abgeschlossen. Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstatten der Verwaltungsrat der Deufol und die Geschäftsführung der SIT gemeinsam gemäß § 293a Aktiengesetz ("**AktG**") den nachfolgenden Bericht gemeinsam.

II. Abschluss und Wirksamwerden des Ergebnisabführungsvertrags

Der Vertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen und bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Deufol und der Gesellschafterversammlung der SIT sowie der Eintragung im Handelsregister der SIT.

Der Verwaltungsrat der Deufol hat den Entwurf des Vertrags am 26.04.2024 beschlossen und in die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Deufol für den 27.06.2024 aufgenommen. Der Ergebnisabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Deufol am 27.06.2024 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Der Verwaltungsrat der Deufol wird der Hauptversammlung der Deufol vorschlagen, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags mit der SIT zuzustimmen. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Deufol bedarf gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst.

Die Gesellschafterversammlung der SIT wird voraussichtlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung um die Zustimmung zum Vertrag gebeten.

Der am 26.04.2024 unterzeichnete Vertrag ist vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung und der Gesellschafterversammlung der SIT sowie der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der SIT abgeschlossen worden und wird nach Erteilung der Zustimmungen zur Eintragung im Handelsregister des Sitzes der SIT angemeldet.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situation

1.1. Organträgerin Deufol SE

Deufol ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* – „**SE**“) nach deutschem Recht mit Sitz in Hofheim am Taunus. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 95470. Die Geschäftsanschrift lautet Johannes-Gutenberg-Str. 3-5, 65719 Hofheim am Taunus (Wallau). Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Deufol beträgt EUR 43.773.655,00. Deufol ist in den Freiverkehr der Börse Hamburg ohne eigene Antragstellung einbezogen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Deufol ist die Obergesellschaft des Deufol-Konzerns und hält in dieser Funktion neben ihrer unmittelbaren Beteiligung an der SIT mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen an zahlreichen weiteren Gesellschaften im In- und Ausland. Deufol wird gesetzlich, sofern nicht nur ein geschäftsführender Direktor bestellt ist, durch zwei geschäftsführende Direktoren gemeinsam oder durch einen geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts sind bei Deufol sechs (6) Geschäftsführende Direktoren bestellt und drei Personen ist Gesamtprokura erteilt worden.

Der Deufol-Konzern beschäftigte zum 31.12.2023 1.381 Mitarbeitende und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2023 einen Konzerngewinn von EUR 7.196.376,91. Gegenstand des Unternehmens der

Deufol ist die Verwaltung bestehender und noch zu erwerbender Beteiligungen sowie die Tätigkeit als geschäftsleitende Holdinggesellschaft, insbesondere für Logistik-, IT- sowie Consulting-Unternehmen. Deufol kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen, wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, beteiligen, sie erwerben, sie gründen, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und Unternehmensverträge abschließen.

1.2. Deufol Services & IT GmbH

Die Deufol Services & IT GmbH (SIT) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Hofheim am Taunus. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 77166. Die Geschäftsanschrift lautet Johannes-Gutenberg-Str. 3-5, 65719 Hofheim am Taunus (Wallau). Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital der SIT beträgt EUR 25.000,00 und besteht aus einem Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 25.000. Dieser einzige Geschäftsanteil wird von Deufol gehalten. Das Geschäftsjahr der SIT ist das Kalenderjahr. SIT wird gesetzlich, sofern nicht nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts sind bei SIT drei (3) Geschäftsführer bestellt und sechs (6) Personen ist Gesamtprokura erteilt worden.

Die SIT beschäftigte zum 31.12.2023 sieben (7) Mitarbeitende und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2023 einen Jahresüberschuss von EUR 234.944,58. Gegenstand des Unternehmens der SIT ist die Erbringung von kaufmännischen und sonstigen Dienstleistungen jeglicher Art gegenüber Dritten, insbesondere sämtliche Dienstleistungen und Beratungen im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens, des Risk-Managements, der Personalverwaltung- und Organisation, der Revision (interne Überwachungstätigkeiten von Management- und Planvorgaben, der allgemeinen Verwaltung, des Controllings, des IT-Bereichs, der Bereitstellung von rechtlichen Hilfsmitteln (Rechtsdatenbanken), juristischen Fachliteratur sowie Kontakt zu externen Rechtsberatern), des Marketings, des Vertriebs, der Operation und des Qualitätsmanagements sowie weiterer Dienstleistungen, die üblicherweise mit den vorstehend genannten Dienstleistungen im Zusammenhang stehen. Ausgeschlossen ist jedoch die Rechts- und Steuerberatung gegenüber Dritten. Gegenstand des Unternehmens sind ferner die technologische Beratung, die Lösung von IT-Aufgabenstellungen, die Erstellung und der Vertrieb von Soft- und Hardware, der Handel mit Lizenzen und die Kommunikationstechnik sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Leistungen im Informationstechnikbereich.

2. Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags ist es für Deufol möglich, eine steuerliche Optimierung durch eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen den Parteien herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrags ist zwingende Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und einer gewerbsteuerlichen Organschaft, §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Solche ertragsteuerlichen Organschaften bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der dem steuerlichen Organkreis zugehörigen Gesellschaften. Durch die zeitgleiche Verrechnung von positiven wie negativen Ergebnissen zwischen den Parteien wird ein steuerlicher Verlustausgleich ermöglicht. Zudem können gewerbsteuerliche Doppelbelastungen etwa aufgrund konzerninterner Darlehensbeziehungen durch die Organschaft reduziert werden. Weiterhin folgt aus der direkten Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der SIT mit denen der Deufol ein positiver Liquiditätseffekt. Diesen Vorteilen steht der Nachteil gegenüber, dass Deufol

während der Laufzeit des Ergebnisabführungsvertrags bei der SIT entstehende Verluste ausgleichen muss.

Der Fortbestand der SIT als selbständige juristische Person wird durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags nicht angetastet.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Ergebnisabführungsvertrag insbesondere Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da der Organträger verpflichtet ist, gegebenenfalls anstehende Verluste auszugleichen. Darüber hinaus unterstreicht der Ergebnisabführungsvertrag die Integration der Organgesellschaft in den Deufol-Konzern und ist ein Element zur Konzernsteuerung der Organgesellschaft. Der Ergebnisabführungsvertrag erleichtert schließlich auch die zeitliche Harmonisierung in der Vereinnahmung der in der Organgesellschaft erwirtschafteten Gewinne (phasengleiche Vereinnahmung).

Eine Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags, die wirtschaftlich gleich- oder gar besserwertig wäre, besteht nicht.

IV. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrags

Die wesentlichen Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden:

1. Vorbemerkung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG ist für die steuerliche Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft (SIT) in das Unternehmen des Organträgers (Deufol) bereits zu Beginn des Geschäftsjahres, für das die steuerliche Organschaft erstmalig Anwendung finden soll, unerlässlich. Finanzielle Eingliederung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Organträger zu Beginn des Wirtschaftsjahres die Mehrheit der Stimmrechte der Organgesellschaft innehaben muss. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn dem Organträger seit Beginn des Wirtschaftsjahres alle Geschäftsanteile an der Organgesellschaft allein gehören. Dieser Umstand, sowie der Umstand, dass die Organgesellschaft in den Organträger wirtschaftlich eingegliedert ist, dessen Geschäftszweck also fördert, ist in § 1 des Ergebnisabführungsvertrags ausdrücklich hervorgehoben.

2. Gewinnabführung

SIT ist gemäß § 2 des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn entsprechend der Vorschrift des § 301 AktG an Deufol abzuführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 Satz 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperreten Betrag. Nach § 2 Abs. 2 S. 1 des Ergebnisabführungsvertrags ist die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist. Nach § 2 Abs. 3 S. 2 des Ergebnisabführungsvertrags können andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet wer-

den, soweit rechtlich zulässig, aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. Sonstige Rücklagen, die aus Gewinnen gebildet wurden bzw. entstanden sind, die vor dem Geschäftsjahr, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird, erwirtschaftet wurden, sowie Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrags erfolgte) dürfen nicht als Gewinn an Deufol abgeführt werden.

3. Verlustübernahme

Nach § 3 des Vertrags i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG ist Deufol zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Somit ist Deufol verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der SIT gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Diese Verpflichtung zum Verlustausgleich ist zwingende Folge eines Ergebnisabführungsvertrags. Durch den Verweis auf die Regelungen des § 302 Abs. 1 AktG ist sichergestellt, dass nur ein solcher Verlust ausgeglichen werden muss, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Ferner wird durch den Verweis insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen. Der Verweis ist zudem entsprechend der aktuellen Rechtslage erforderlich als dynamischer Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils aktuellen Fassung ausgestaltet (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG).

4. Fälligkeit und Verzinsung

§ 4 bestimmt, dass sowohl Ansprüche auf Verlustausgleich als auch auf Gewinnabführung bereits mit dem Ablauf des Bilanzstichtags der SIT entstehen und zu diesem Zeitpunkt fällig sind. Ab diesem Zeitpunkt ist der jeweilige Ausgleichsbetrag mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen (§§ 352 Abs. 1, 353 HGB).

5. Wirksamwerden und Dauer

§ 5 des Ergebnisabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden und zu der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags.

Zunächst wird in § 5 Abs. 1 des Vertrags die gesetzliche Regelung des § 293 AktG für Deufol bzw. § 293 AktG analog für die SIT sowie des § 294 AktG analog wiedergegeben. Der Vertrag steht nämlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Deufol als auch der Gesellschafterversammlung der SIT sowie der Eintragung in das Handelsregister der SIT. Zudem bestimmt § 5 Abs. 2 die rückwirkende Geltung des Vertrags ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der SIT, in dem er in deren Handelsregister eingetragen wird. Der Ergebnisabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahrs der SIT, wenn die Eintragung im Handelsregister der SIT im laufenden Geschäftsjahr erfolgt. Damit sollen die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das Geschäftsjahr 2024 genutzt werden.

§ 5 Abs. 3 des Vertrags enthält Regelungen zur Vertragsdauer und ordentlichen Kündigung. Der Ergebnisabführungsvertrag wird für die Dauer von fünf vollen Zeitjahren fest abgeschlossen. Diese Mindestlaufzeit beginnt mit Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister erfolgt ist. Sofern diese fünf vollen Zeitjahre während eines laufenden Wirtschaftsjahrs der

SIT enden, verlängert sich die Mindestlaufzeit bis zum Ablauf dieses Wirtschaftsjahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftsteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Abs. 1 Satz 1 KStG erfüllt sind.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt gem. § 5 Abs. 4 des Vertrages auch vor Ablauf der Mindestlaufzeit unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft aufgeführt. Wichtige Gründe sind danach insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft SIT in den Organträger Deufol im steuerrechtlichen Sinne wegen einer Anteilsveräußerung oder sonstigen Verfügung, die dazu führt, dass Deufol die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft verliert, oder aus anderen Gründen nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Deufol oder der SIT. Im Fall der Vertragsbeendigung während eines Geschäftsjahres der SIT bestehen die Verpflichtungen zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung, § 5 Abs. 4 letzter Satz des Vertrages. Eine Zwischenbilanz ist für diese Zwecke zu erstellen.

Die Kündigung des Vertrags bedarf der Schriftform, § 5 Abs. 5.

6. Schlussbestimmungen

Der Ergebnisabführungsvertrag enthält im Übrigen die üblichen Schlussbestimmungen, nämlich eine salvatorische Klausel, das Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags, eine Gerichtsstandsklausel und Auslegungsregeln, wonach der Ergebnisabführungsvertrag unter Berücksichtigung der steuerlichen Regelungen der §§ 14 ff. KStG und § 2 UStG auszulegen ist, eine Anpassungsverpflichtung im Fall von eventuellen nachfolgenden Gesetzesänderungen und den Hinweis auf die Anwendung dynamischer Verweisungen bei steuerlicher Erforderlichkeit.

7. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags

In dem Ergebnisabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der SIT zu bestimmen, da bei Abschluss des Vertrags Deufol die einzige Inhaberin von Geschäftsanteilen der Organgesellschaft ist und außenstehende Gesellschafter der SIT demzufolge nicht vorhanden sind. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen.

Da Deufol bei Abschluss des Vertrags unmittelbar alle Geschäftsanteile der SIT halten wird, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

8. Zusammenfassung

Zusammenfassend entspricht der Inhalt des Ergebnisabführungsvertrags vollumfänglich den üblichen und angemessenen Regelungen von Ergebnisabführungsverträgen.

Hofheim am Taunus (Wallau), 26.04.2024

Deufol SE

Der Verwaltungsrat

Deufol Services & IT GmbH

Die Geschäftsführung